

Schulden der K. Generalcasse und der vor- maligen Cammercasse gänzlich abgetragen. 2) Landes-Obligationen au porteur und auf Namen lautend in verschiedenen Points von 100  $\mathfrak{R}$  bis zu 5000  $\mathfrak{R}$ . Dieselben sind von seiten der Gläubiger unkündbar, können aber jederzeit für die Schuldentilgungscasse zur Einlösung offerirt werden.

Die Zinsen zu  $3\frac{1}{2}$  Procent sind zahlbar auf den 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. August, 1. September und 1. November jeden Jahres nach Maßgabe des in der Obligation bestimmten Zinsstermins.

Bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen werden die Zinsen gegen Abgabe des betreffenden Zinscoupons, bei den Namen-Obligationen aber gegen Quittung, bei der Generalsteuercasse in Hannover oder bei den in den Obligationen bezeichneten Zinszahlstellen gezahlt. Auch werden die in Courant lautenden Zinscoupons bei allen Kreiscassen des Königreichs realisirt.

### Wechselordnung.

Für die Landestheile, in welchen nicht die Vorschriften des allgemeinen preussischen Landrechts gesetzliche Kraft behalten haben, ist unterm 23. Juli 1822 eine Wechselordnung erlassen, die mit dem 1. October desselben Jahres in Wirkung trat. Dieselbe bestimmt über die Wechselbarkeit: Wer überhaupt unfähig ist Verträge zu schließen, oder in Ansehung der Fähigkeit Darlehnsverträge einzugehen eingeschränkt ist, ingleichen Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt worden, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des obervormundschastlichen Gerichts Handel treiben, sind der Strenge des Wechselprocesses nicht unterworfen. Von denen unter diesen Ausnahmen nicht begriffenen Personen sind allein für wechselfähig erklärt: 1) Kaufleute, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr ordentliches Gewerbe treiben, mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Erbdöler und gemeinen Victualienhändler; 2) Geldwechsler; 3) Juden aller

Art; 4) Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausfluß der Handwerker welche außer dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verrichteten Arbeit keinen Handel treiben; 5) diejenigen welche Commissions- od. Expeditionshandel, Schiff-reederei zur See oder auf Strömen, oder Versicherungen als ordentliches Gewerbe treiben; 6) Capitains auf Seeschiffen; 7) Mäkler; 8) Factoren und Handelsdisponenten, jedoch für ihre Person nur insofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben; 9) Frauenzimmer welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen, jedoch nur insofern sie in dieser Eigenschaft Wechselverbindlichkeiten übernommen haben, welches letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun; insofern sie wechselfähig sind, fallen die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certification hinweg. 10) können volljährige Mannspersonen, welche unter die obensehende Benennung Nr. 1—9 nicht gehören, sich aber die Wechselbarkeit zu verschaffen wünschen, beim Ministerium um die Beilegung der Befugniß Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen und falls ihnen diese nach vorgängiger Untersuchung ertheilt, auch ihnen darüber ein Certificat ausgestellt, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht ist, wird die Person für alle von ihr, von Zeit der Ertheilung dieses Certificats an eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nach der Strenge des Wechselrechts behandelt, so lange sie nicht in einen öffentlichen Staatsdienst tritt.

### Markte und Marktplätze.

#### a. Wochenmärkte.

Heu und Stroh. Neustädter Marktplatz an der Calenbergerstraße. Obst, Kartoffeln und Gemüse. Altstadt Marktplatz und Marktstraße; diese für die Zulektsommenden, die dort an keine andern Früchte, zu kaufen.

Getreide. Scheffelmarkt an der Schmiedestraße. Die aus dem Halberstädtschen kommenden großen Kornwagen fahren nicht auf den Scheffelmarkt, sondern bleiben auf der Osterstraße halten.

Holz. An beiden Seiten der Calenbergerstraße nach dem Thore zu.

Torf. Auf dem Berge die ins Cleverthor kommenden und an der Georg- und Steinhofstraße die ins Steinhof kommenden Fuhrn.

See fisch e. Neuestraße, in einem Theile des vorm. Fleischscharrns.

Die Wochenmärkte werden am Mittwoch und Sonnabend gehalten. Der Anfang derselben ist früh Morgens, die Dauer bis 2 Uhr Nachmittags. — Niemand darf etwas von dem was er zu Markte bringt (z. B. Kornfrüchte, Kartoffeln, Obst, auch Hühner Gänse, Eier, Butter etc.) und bis 2 Uhr Nachmittags nicht verkauft hat, nach dieser Zeit bei Strafe der Confiscation der Waaren in den Häusern zum Aufbewahren absetzen, um dasselbe vielleicht am nächsten Markttage oder an einem andern Tage zu verkaufen. Was in den Markttagsstunden nicht verkauft wird, muß von den Landeuten wieder aufgeladen oder mit zurückgenommen werden.

Den einheimischen und auswärtigen Auf- und Verkaufern ist nicht gestattet vor 12 Uhr Mittags auf den hiesigen Wochenmärkten Früchte aufzukaufen; auch der Einkauf der Früchte in Commission und zur Lieferung an Andere an den Wochenmärkten ist ebenfalls nicht gestattet, noch das Getreide, welches zu Markte gebracht werden soll, im voraus zu besprechen, oder auf dem Lande die Preise im voraus zu verabreden. Ebenso ist nicht gestattet: Holz, Torf, Victualien und andere von außen her zu Markte kommenden Haushaltsbedürfnisse, unter welchem Vorwande es sein möchte, außerhalb der bestimmten Marktplätze, so wenig vor oder in den Thoren, als in den Straßen, im geringsten zu kaufen oder im voraus zu besprechen. — Im Jahre 1717 haben die Bothfelder die Freiheit erhalten, an den Wochenmarkttagen des Morgens vor 12 Uhr Korn, aber keine andern Früchte, zu kaufen.

Die Holz- und Torffuhrn müssen an den Wochenmarkttagen auf den ihnen angewiesenen Marktplätzen still halten und auf die Käufer bis 12 Uhr Mittags warten. — Jedermann welcher nicht zu eigener Consumption, sondern zum Wiederverkauf an Andere Brennholz oder Torf aufkauft, hat sich nicht nur des Aufkaufs vor der Stadt oder in den Thoren an allen Tagen, sondern auch an den Wochenmarkttagen bis 12 Uhr Mittags sowohl auf den Straßen, als auf den bestimmten Marktplätzen gänzlich zu enthalten.

Das Stillhalten der Torf- und Holzwagen in den engen Straßen der ganzen Stadt ist nicht länger zulässig, als bis die Abladung des Torfes oder Holzes, welche schnellig vorzunehmen, geschehen ist.

Alle Wochenmarktwagen müssen, wenn sie aus der Altstadt nach dem Calenbergerthore zurück wollen, über den Mühlens- und Waterloo-Platz, nicht über die Brückstraße fahren, weil über diese nur die Hineinfahrt insoweit gestattet ist.

Vid. Regl. d. Regier. v. 25. Nov. 1782. — Bekanntmachung d. Pol.-Direction v. 27. December 1815. — Publ. d. Magistr. v. 8. Januar 1803. — Publ. d. Magistrats v. 30. August 1771. — Regim.-Verf. v. 12. September 1796. — Regim.-Ausf. v. 15. October 1816. — Regim.-Ausf. v. 19. Novbr. 1816. — Verordn. v. 19. Juli 1793.

#### b. Jahrmärkte.

Krammarkt. 1) Montag nach Philipp Jacobi, 2) Montag nach Agibii und 3) Montag nach Allerheiligen. Derselbe wird auf dem Altstadt Marktplatz, auf dem Rathhause und vor dem Steinhofe (am Altstadt Kirchhofe und dem Viehmarktplatz) gehalten; das Kupferne und messingene Küchengerath aber in der Steinhofstraße und die Böttchere waaren an der Georgstraße, vor und neben der Garnisonsschule und dem Packhof verkauft. Er wird vom Montag früh bis Mittwoch Mittags 12 Uhr gehalten.

Schuhmarkt. 1) Montag nach Philipp Jacobi, 2) Montag nach Agibii, und 3) Montag nach Allerheiligen. Nur an diesen Tagen wird er gehalten und dauert von Morgens früh bis 2 Uhr Nachmittags; er befindet sich zwischen der Chaussee und